

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 250/02, Beschluss v. 07.08.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 250/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Urteilstenor wird dahin klargestellt, daß der Angeklagte wegen Vergewaltigung statt sexueller Nötigung verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.